

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing**

- Leseversion -



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing**

Aufgrund der Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

S A T Z U N G

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des städtischen Freibades erhebt die Stadt Freilassing Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der das städtische Freibad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. v. § 7 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Geldwert- und Dauerkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

**§ 4
Gebührenkarten**

- (1) Saisonkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Saisonkarten müssen vom Inhaber unterzeichnet sein und werden nur gegen Vorlage eines Ausweises (Reisepass oder Personalausweis) ausgehändigt. Saisonkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen. Bei Einschränkungen der Besucherzahl berechtigt eine Saisonkarte nicht zum vorrangigen Eintritt.
-

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing**

- (2) Familiensaisonkarten sowie Saisonkarten für ein Elternteil gelten für Eltern bzw. Elternteile und deren Kinder vor vollendetem 18. Lebensjahr. Für Schüler und Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖF-Absolventen mit jeweils entsprechendem Nachweis gilt diese Regelung bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.
- (3) Saisonkarten berechtigen nicht zum Eintritt für Sonderveranstaltungen.
- (4) Karten nach Abs. 1 und 2 werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

§ 5

Gebührenermäßigung, Geldwertkarten

- (1) Gebührenfreiheit:
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit. Dasselbe gilt für das dritte minderjährige und alle jüngeren Kinder bzw. Enkelkinder einer Familie in Begleitung eines Eltern- bzw. Großelternteils.

Ebenso frei sind geschlossene Schulklassen von Freilassinger Schulen in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Freilassing.

Begleitpersonen schwerbehinderter Menschen mit dem Merkzeichen „B“ (d. h. Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen) auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises erhalten freien Eintritt.

- (2) Ermäßigte Gebühren nach § 7 Ziff. 1.1 Buchstabe b) gelten für
 - a) Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr,
 - b) Jugendliche vor vollendetem 18. Lebensjahr,
 - c) Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
 - d) Schwerbehinderte mit 50 v. H. und mehr Erwerbsminderung,
 - e) Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte,
 - f) Bundesfreiwilligendienstleistende,
 - g) FSJ/FÖJ-Absolventen,
 - h) Eltern oder Großeltern bzw. ein Elternteil oder Großelternteil als Begleitung eigener minderjähriger Kinder bzw. Enkelkinder ab vollendetem 6. Lebensjahr,
 - i) Rentner und Pensionisten sowie
 - j) Inhaber der Freilassinger Gästekarte.
-

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing**

- (3) Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Schüler und Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Rentner und Pensionisten haben einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen. Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte sowie der Freilassinger Gästekarte haben diese vorzulegen. Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Familienzugehörigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen. Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsausweis vorzulegen.
- (4) Im Vorverkauf sind Saisonkarten an der Kasse der Sport- und Freizeitanlage Badylon erhältlich. Die Ermäßigung beträgt
- in der Zeit von 01.12. bis 23.12. des Vorjahres 15 %.
 - in der Zeit von 01.04. bis 30.04. eines Jahres 10 %.
- (5) Geldwertkarten ermöglichen Gebührenermäßigungen nach den folgenden Bestimmungen:
- Ermäßigungen durch Geldwertkarten gelten nur für § 7 Ziff. I.1 Buchstaben a) bis d).
 - Der beim Erwerb einer Geldwertkarte ausgegebene Beleg ist aufzubewahren.
 - Für die Verjährung von Ansprüchen aus Geldwertkarten gelten die einschlägigen Vorschriften aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

§ 6

Rücknahme, Erstattung, Verlust

Gelöste Eintrittskarten, Gutscheine sowie Geldwertkarten werden nicht zurückgenommen und können, abgesehen von dem Zweck, für den sie erstellt worden sind, auch nicht mit anderen Leistungen oder Ansprüchen verrechnet werden. Entgelte bzw. Gebühren werden nicht erstattet. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing**

**§ 7
Gebührenarten, Gebührenhöhe**

Die Gebühr beträgt

I. für die Benutzung des Freibades

1. Tageskarten

a) Einzeleintritt	6,00 €
b) ermäßigter Eintritt nach § 5 Abs. 2	3,50 €
c) Einzeleintritt <u>ab 16.00 Uhr</u>	4,00 €
d) ermäßigter Eintritt <u>ab 16.00 Uhr</u>	3,00 €
e) geschlossene Schulklassen von Freilassinger Schulen, die nicht in Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Freilassing stehen, sowie von auswärtigen Gemeinden Einzeleintritt pro Person	2,50 €
f) Freilassinger Vereine für Trainings- oder Kurszwecke: Einzeleintritt pro Person	2,50 €
g) Vereine von auswärtigen Gemeinden für Trainings- oder Kurszwecke: Einzeleintritt pro Person	3,50 €
h) VHS Rupertiwinkel für Kurszwecke: Einzeleintritt pro Person	2,50 €

2. Saisonkarten

Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr	85,00 €
Personen, die zu ermäßigtem Eintritt gem. § 5 Abs. 2 Buchstaben a) bis g) berechtigt sind	55,00 €
Familiensaisonkarte	145,00 €

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing

Familiensaisonkarte für Familien mit einem oder mehreren schwerbehinderten Mitglied/ern mit 50 v. H. und mehr Erwerbsminderung	75,00 €
--	---------

Familiensaisonkarte für Besitzer der Bayerischen Ehrenamtskarte	105,00 €
---	----------

Saisonkarte für Elternteil mit eigenem/n Kind/ern	100,00 €
---	----------

3. Geldwertkarten

50er-Geldwertkarten (5% Ermäßigung)	50,00 €
-------------------------------------	---------

100er-Geldwertkarten (10 % Ermäßigung)	100,00 €
--	----------

II. <u>für die Überlassung einer Mietbox für die Dauer-Aufbewahrung von Sonnenliegen u. ä. für eine Freibad-Saison</u>	40,00 €
---	---------

III. <u>für jeden abhanden gekommenen Schlüssel einer Mietbox oder eines Tages- bzw. Wertkästchens</u>	25,00 €
---	---------

IV. <u>Pfand für die Benutzung einer Mietbox gem. Ziff. II</u> (Der Betrag wird nach der Freibad-Saison wieder erstattet.)	25,00 €
--	---------

V. <u>Pfand für Tageskästchen</u> (Der Einsatz wird nach Benutzung wieder erstattet.)	2,00 €
---	--------

VI. <u>Pfand für Wertkästchen</u> (Der Einsatz wird nach Benutzung wieder erstattet.)	1,00 €
---	--------

VII. <u>Pfand für Geldwertkarte</u> (Der Betrag wird bei Rückgabe wieder erstattet.)	10,00 €
--	---------

VIII. <u>Pfand für Saisonkarte</u> (Der Betrag wird bei Rückgabe wiedererstattet.)	10,00 €.
--	----------

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing**

§ 8

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- (1) Zur Beantragung einer Saisonkarte ist es erforderlich, dass der Antragsteller folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung erteilt:
1. bei Saisonkarten:
Vor- und Nachname des Antragstellers;
 2. bei Familiensaisonkarten:
 - a) Vor- und Nachname des Antragstellers und der Familienmitglieder, die für die Nutzung der Familiensaisonkarten berechtigt werden sollen.
 - b) Geburtsjahr der minderjährigen Kinder, die für die Nutzung der Familiensaisonkarte berechtigt werden sollen.
- (2) Für die Anmietung einer Mietbox ist es erforderlich, dass der Mieter folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung erteilt:
- a) Vor- und Nachname des Mieters;
 - b) Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, etc.) des Mieters.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freilassing vom 26.05.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 21a vom 28.05.2009 (Bek.-Nr. 2), mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Freilassing, 23.03.2022
STADT FREILASSING
gez.
Markus Hiebl
Erster Bürgermeister

Hinweis: In diese Satzung sind die Änderungssatzungen eingearbeitet (zuletzt geändert durch Satzung vom 08.07.2026).
